



BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0003-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMNT-LE.4.1.8/0002-RD 1/2018 vom 2. März 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007
– MOG 2007 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 4. April 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 2. März 2018 unter der Geschäftszahl BMNT-LE.4.1.8/0002-RD 1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Laut Erläuterungen sollen die Länder auch solche Kosten tragen, die aus einer Kontrolle in mittelbarer Bundesverwaltung entstanden sind, wenn sie den Ländern und Kontrollorganen der Länder „zuzurechnen“ sind. Da der Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung funktionell immer dem Bund zuzurechnen ist, ist fraglich, ob sich diese offenbar organisatorische Zuordnung auch tatsächlich aus dem Gesetzestext („aus der Ausübung der betreffenden Kontrolltätigkeiten herrührt“) ergibt. Es wird vorgeschlagen, eine eindeutige Formulierung aufzunehmen.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären bzw. zu ergänzen sind:

- Generell wäre es wünschenswert, dass die WFA als separates Dokument vorliegt (nicht als Teil der Erläuterungen).
- Betreffend die erwähnten EU-rechtlich definierten nationalen Handlungsspielräume ist darzulegen, ob bzw. dass diese so genutzt werden, dass daraus möglichst geringe Belastungen bzw. sogar Entlastungen für Verwaltung, Bürger und Unternehmen entstehen (Vermeidung von „gold plating“).
- Die derzeitige (rein textliche) Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist nicht ausreichend. Es sind jedenfalls Zahlenwerte zu nennen.
- Hinsichtlich der Abschaffung der Prüfung des Kriteriums „nicht-aktiver Betriebsinhaber“ (§ 8) wäre in der WFA näher darzustellen, ob der entfallende Aufwand für die Bundesverwaltung sich mit den künftig zu erwartenden Mehrauszahlungen an diese Betriebsinhaber die Waage hält, d.h. eine konkrete Abschätzung des erhofften verwaltungsökonomischen Effekts.
- Deziert zu ergänzen wäre, dass die künftig ausbezahlten Mittel für Hutweiden ausschließlich aus EU-Geldern (Direktzahlungen aus DB 42.02.02.01) stammen und es daher zu keiner Mehrbelastung des Bundes kommt.
- Bezuglich der in § 12 Abs. 4 enthaltenen Kostentragungsbestimmung sind finanzielle Auswirkungen für die Länder möglich. Wenn solche vorliegen, sind diese ebenfalls anzuführen.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

27.03.2018

Für den Bundesminister:
Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)